Angelsportverein „Westerwald e.V.“ Westerburg

Aufnahme- u. Beitragsordnung des ASV Westerwald e.V. vom 13.03. 2015, erstellt aufgrund der §§4 u. 6 der Vereinssatzung v. 24.11.2006

1. Der ASV-Westerwald bietet folgende Mitgliedsformen:
    a. aktive Mitglieder (haben alle Rechte und Pflichten, wie nachfolgend aufgeführt)
    b. passive Mitglieder (haben außer der Beitragszahlung keine Verpflichtungen und können jederzeit die aktive Mitgliedschaft beantragen. Sie sind bei Wahlen stimmberechtigt)
    c. fördernde Mitglieder (haben bis auf die Beitragszahlung keine Verpflichtungen sind jedoch bei Wahlen stimmberechtigt). Fördernde Mitglieder können eine aktive Mitgliedschaft beantragen, werden dann jedoch auf die Warteliste gesetzt und die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr wird fällig)

Der Aufnahmeantrag muss dem Vorstand des bis zum Jahresende (31.Dezember) in schriftlicher Form (Formblatt: Aufnahmeantrag) vorliegen.
Die Anträge werden nach Eingang fortlaufend in eine Liste/Warteliste eingetragen.

2. *Die Mitgliederzahl wird grundsätzlich **nicht** beschränkt. Lediglich aufgrund der beschränkten Kapazitäten unserer Angelgewässer muss im aktiven Bereich eine Beschränkung erfolgen. Daher wird die Anzahl der **aktiven** Mitglieder auf **30**-dreißig-(nicht mitgezählt werden Jugendliche unter 18 Jahre) Mitgliedern festgesetzt. Eine Obergrenze für passive und Jugendliche wird nicht festgesetzt. Neuaufnahmen von aktiven Mitgliedern können nur erfolgen, wenn die Grenze von 30 nicht erreicht ist. Für Neuaufnahmen wird die Liste gem. Ziff. 1 abgearbeitet. Über die Aufnahme wird in der Vorstandssitzung Anfang des Jahres entschieden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1.Vorsitzenden entscheidend.*

Alle diejenigen die am Stichtag 31.12.2013 als passive Mitglieder registriert waren, können wieder aktiv werden, auch wenn die Höchstgrenze von 30 bereits erreicht ist.

Angelsportverein „Westerwald e.V.“ Westerburg

Sollte jemand neu als passives Mitglied dem Verein beitreten, so kann er nur aktives Mitglied werden, wenn die Höchstgrenze von 30 noch nicht erreicht ist.

3. Der Antragsteller wird durch den 1.Vorsitzenden schriftlich von der Vorstandsentscheidung informiert und stellt sich im Falle der Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung persönlich vor.

4. Aufnahmen während der Angelsaison werden nicht vorgenommen.

5. Ausgenommen von den Regelungen bzgl. der Mitgliederobergrenze (Ziff. 2) sind Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 16 Jahre. Deren Aufnahme ist auch bei Überschreitung der Höchstmitgliederzahl möglich.
   Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren sind zusätzlich von der Nichtaufnahme während der Angelsaison (Ziff. 4) ausgenommen. Deren Aufnahme kann auch während der Saison durch den Vorstand beschlossen werden.

6. Änderungen der Aufnahme- u. Beitragsordnung können nur in einer Mitgliederversammlung durch die Zustimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es gilt die einfache Mehrheit.

7. Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
   - Einmaliger Aufnahmebeitrag für Erwachsene: ……..160,- €
   - Einmaliger Aufnahmebeitrag für Jugendliche (13-18 Jahre)….:.. 80,-€
   - Aufnahmebeitrag für Kinder (7-12 Jahre) :……..…. 0,- €
   - Jahresbeitrag für aktive Erwachsene: …….…….92,- €
   - Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche:…….. 30,- €
   - Jahresbeitrag für passive Mitglieder: ……...15,- €
   - *Fördernde Mitglieder ……..15.-€*
     (Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr- sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt aktiv in den Verein eintreten wollen (nur möglich, wenn die Obergrenze für aktive nicht erreicht ist – ansonsten Warteliste), so wird die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr fällig.
     Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes als „Aktiv“ bedarf eines Vorstandsbeschlusses gem. Ziff. 2.

Angelsportverein „Westerwald e.V.“ Westerburg

Darüber hinaus sind von jedem aktiven Mitglied *(auch Jugendliche ab 13 Jahre)* derzeit 10 Arbeitsstunden (ab dem 65. Lebensjahr 5 Arbeitsstunden) zur Erhaltung, Reinigung und Reparatur der Vereinsgewässer zu leisten.
Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abangeln. Bis dahin muss jedes Mitglied seine geleisteten Stunden selbst überprüfen und festgestellte Fehler dem Vorstand melden. Spätere Reklamationen werden nur noch beim Vorliegen eines triftigen Grundes berücksichtigt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zu den jeweiligen Jahresbeiträgen

- für Erwachsene je nicht geleisteter Stunde ……....20,- €
- für Jugendliche je nicht geleisteter Stunde …….... 10,- €

in Rechnung gestellt, die mit den jeweiligen Jahresbeiträgen eingezogen werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2015
Alle vorherigen Ausnahme.- u. Beitragssatzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Vorstand:

1.Vorsitzender (Peter Kräft)……
2.Vorsitzender (Sascha WÄCHTER)……..